

Richtlinie für die Tutorien in den künstlerischen Meisterklassen

Beschluss Senat vom 15.10.2024

Im Meisterschülerstudium der HMT sind von den Meisterschüler*innen zu haltende Tutorien vorgesehen. Die Hochschule trägt damit der Regelung des § 43 Abs. 5 Sächsisches Hochschulgesetz nach „befristeten Dienstleistungen in der Lehre“ Rechnung und fördert damit gleichzeitig die berufliche Qualifikation ihrer Meisterschüler*innen hinsichtlich einer späteren Tätigkeit in der Lehre an Musikhochschulen.

Der Senat der HMT empfiehlt den Fachrichtungen und Instituten folgendes **hochschuleinheitliches Vorgehen** bei der Erbringung der Tutorien für Studierende im Meisterschülerstudium:

1. **Voraussetzung** für die Durchführung der Tutorien ist gemäß Modulordnung der Nachweis von pädagogischen Kompetenzen im Umfang von 12 CP (Alte Musik – 10 CP). Soweit diese nicht in einem vorangegangenen Studium erworben wurden, können entsprechende Module in den ersten beiden Semestern des Meisterschülerstudiums absolviert werden. Alternativ können die pädagogischen Kompetenzen durch das Bestehen einer Lehrprobe nachgewiesen werden. Die hierfür erforderliche Prüfung ist spätestens im Prüfungsanmeldezeitraum des laufenden Semesters im Prüfungsamt anzumelden, um im Folgesemester mit den Tutorien beginnen zu können. Zu diesen Voraussetzungen sollten die Meisterschüler*innen bereits zum Beginn des Studiums individuell in den Fachrichtungen/ Instituten beraten werden.
2. Die Tutorien sind ab dem 3. Semester im **Umfang** von 4 SWS je Semester, also insgesamt 8 SWS, **verpflichtend**. Soweit die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen bereits zum Studienbeginn nachgewiesen werden können, können die Pflichttutorien in das erste Studienjahr vorgezogen werden. Darüber hinaus können **zusätzliche fakultative** Tutorien im Umfang von bis zu 10 SWS im Wahlbereich erbracht werden, nachdem die 8 Pflichttutorien absolviert wurden.
3. **Einsatzmöglichkeiten** liegen primär in der Erteilung von Nebenfachunterricht in den hochschulweiten Wahlmodulen „Grundlagen Nebenfach (WBP 903)“ und „Nebenfach I+II“ (WBP 901/902). Mit Einverständnis der Hauptfachlehrerin/ des Hauptfachlehrers der Meisterschülerin/ des Meisterschülers kann auch anteiliger Unterricht für Bachelor- oder Masterstudierende aus deren/ dessen Klasse erteilt werden.
4. **Anerkennung:** Gemäß § 4 Prüfungsordnung Meisterklasse kann praktische Lehrerfahrung, die an einer anderen Hochschule erbracht wurde (z.B. als Lehrbeauftragte*r) als Tutorium anerkannt werden, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt. Ebenso können auch außerhalb einer Hochschule erbrachte Lehrerfahrungen angerechnet werden (z.B. an einer Musikschule), wenn diese mit den unter Ziffer 3 beschriebenen Einsatzmöglichkeiten der Tutor*innen im Wesentlichen vergleichbar sind.
Mindestvoraussetzung hierfür ist, dass der Umfang der erteilten Unterrichte dem Umfang der anzurechnenden Tutorien entspricht und für die Lehrleistung ein Bewerbungs-/Auswahlverfahren auf Grundlage einer Ausschreibung durchgeführt wurde, bei dem die pädagogische Qualifikation geprüft wurde.
Der für die Anerkennung notwendige **Antrag** ist **frühestmöglich**, spätestens zum Ende der Rückmeldefrist des dem Tutorium vorangehenden Semesters im Prüfungsamt zu stellen. Dabei sind die Anerkennungsvoraussetzungen nachzuweisen. Für den Anerkennungsantrag ist das zur Verfügung stehende Formular zu verwenden.

5. Planung der Tutorien:

- Bis zum Ende der Anmeldefrist für Einzel- und Kleingruppenunterrichte (31.01. für Sommersemester und 31.07. für Wintersemester) ist die **Anzahl der im Folgesemester gewünschten Tutorien** im Referat Studienangelegenheiten (Stelle Unterrichtsplanung) anzumelden. Die Meisterschüler*innen stimmen dies vorab mit der/dem Hauptfachlehrer*in ab.
- Im Rahmen der Unterrichtsplanung werden diese Wünsche berücksichtigt. Für die Tutor*innen werden nach Rücksprache **Klassenlisten** erstellt, die in der 4./5. Unterrichtswoche finalisiert werden.
- Die Meisterschüler*innen und deren Hauptfachlehrer*innen werden per E-Mail im Mai bzw. Dezember vom Referat Studienangelegenheiten an die Anmeldung erinnert.

6. Aufgaben der Fachrichtungen und Institute (vornehmlich der Studiendekan*innen und der betreuenden Hauptfachlehrer*innen):

- frühzeitige Information der Meisterschüler*innen über Voraussetzungen und Einsatzmöglichkeiten bei den Tutorien;
- **pädagogische Qualifikation** fördern (Thematisierung im Hauptfach-Unterricht der Meisterschüler*innen; Beratung für die Belegung von pädagogischen Wahlmodulen);
- pädagogische Begleitung der Meisterschüler*innen in den Tutorien durch die Hauptfachlehrer*innen: mindestens 1x monatlich Hospitation und Auswertung; dafür Anrechnung von 0,25 LVS je Meisterschüler*in als ausgewiesenes Deputat auf der Klassenliste (nicht bei Meisterschüler*innen, deren Tutorien nach Ziffer 4 anerkannt/ angerechnet wurden);
- besonderes Augenmerk auf die **sprachliche Qualifikation** richten (z.B. Hinweis auf Wahlmodule Deutsch als Fremdsprache).